

## Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Dezember 2014  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Geschäftsnummer: 670652  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Verträge betreffend Übertragung des Betriebs von Berufsfachschulen und höheren Fachschulen an private Trägerschaften 2015 - 2018. Zustimmung**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens .....</b>	<b>2</b>
3.1	Ausgangslage .....	2
3.1.1	Historie .....	2
3.1.2	Strategie des Regierungsrats kantonal – privat und Folgen .....	3
3.1.3	RRB Übertragung für die Periode 1. August 2012 bis 31. Juli 2016 .....	4
3.1.4	Leistungsbericht Berufsbildung .....	4
3.1.5	BerG-Änderung betreffend Steuerung und Finanzierung höhere Berufsbildung und Auswirkung auf Übertragungsverträge .....	4
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	5
3.2.1	Änderungen in den Übertragungsverträgen gegenüber heute.....	5
3.2.2	Aufhebung bisheriger Übertragungsverträge .....	6
3.2.3	Abschluss neue Übertragungsverträge .....	6
<b>4</b>	<b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen .....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum .....</b>	<b>8</b>
5.1	Finanzielle Auswirkungen .....	8
5.2	Kongruenz Trägerschaft und Finanzierung .....	8
5.3	Transparenz über eine (statistische) Datenbasis und interkantonaler Vergleich .....	9
<b>6</b>	<b>Antrag.....</b>	<b>9</b>



## 1 Zusammenfassung

Gemäss Artikel 35 Absatz 2 BerG kann der Regierungsrat Aufgaben der Berufsbildung an private Anbieter übertragen. Aktuell gibt es im Kanton Bern 17 kantonale und 12 private Berufsfachschulen bzw. höhere Fachschulen. Zahlreiche weitere private Trägerschaften nehmen Aufgaben in der Berufsbildung wahr (Verbandsprüfungskommissionen, überbetriebliche Kurse der OdAs). Mit den Berufsfachschulen und höheren Fachschulen mit privater Trägerschaft hat der Regierungsrat Übertragungsverträge abgeschlossen. Am 20. März 2014 hat der Grosse Rat eine Änderung des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) verabschiedet. Die Steuerung und Finanzierung der höheren Berufsbildung wird neu geregelt. Mit Ziffer III./2. der Änderung werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens vom 1. Januar 2015 alle bisherigen Übertragungsverträge vorzeitig aufgehoben. Damit müssen neue Übertragungsverträge abgeschlossen werden. Die Verträge mit Institutionen, die ausschliesslich berufliche Grundbildung anbieten, werden nur ergänzt mit der Befugnis hoheitlich zu handeln. Bei Institutionen die zudem oder nur Angebote der höheren Berufsbildung führen, gibt es differenzierte Anpassungen. Eine Übertragung durch den Regierungsrat ist hier nur noch vorgesehen, wenn ein Angebot besonders förderungswürdig ist, d. h. eine erhöhte Subvention stattfindet. Im Bereich Berufsfachschulen sind somit alle zu kündigenden Verträge zu erneuern (vier Schulen werden in einem gemeinsamen Vertrag zusammengefasst) und im Bereich höhere Fachschulen werden von den fünf zu kündigenden Verträgen vier erneuert; der fünfte bisherige Übertragungsvertrag im Bereich HF, jener mit der Akademie für Erwachsenenbildung Schweiz aeb, ist aufgrund der erwähnten Anpassung des BerG nicht mehr durch den Regierungsrat, sondern durch das MBA in der Form eines Leistungsvertrags abzuschliessen. Eine Änderung gibt es zudem bei der Wirtschafts- und Kaderschule KV Bern (WKS), welche ihre höhere Berufsbildung in die Akademos AG transferiert. Der neue Übertragungsvertrag mit der WKS muss deshalb nur noch über die Grundbildung abgeschlossen werden, mit der Akademos AG wird das MBA einen Leistungsvertrag abzuschliessen.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 in der Fassung vom 20. März 2014 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
- Art. 113 Abs. 1 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

## 3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

### 3.1 Ausgangslage

#### 3.1.1 Historie

Der Kanton Bern besass bis in die Neunzigerjahre eine ausgesprochen dezentrale Berufsfachschulstruktur. Die aus der Tradition der Gemeindeschulen entstandenen kleinen Berufsfachschulen wurden in mehreren Schritten zu grösseren Einheiten zusammengefasst. Im Rahmen des aBerG vom 21. Januar 1998 wurden die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragenen gewerblich-industriellen Berufsschulen kantonalisiert.

Die kaufmännischen Berufsfachschulen waren traditionell von lokalen kaufmännischen Verbänden oder KV-nahen Trägerschaften getragen. Dies ist teilweise heute noch so. Im Verlauf der Jahre wurden jedoch KV-Schulen mit gewerblich-industriellen Berufsfachschulen zusammengeschlossen und damit kantonalisiert (Lyss, Interlaken, Burgdorf und Langenthal).

Durch die Integration der Gesundheitsberufe in die allgemeine Berufsbildungssystematik nach neuem eidgenössischen Berufsbildungsgesetz fand eine umfassende Strukturbereinigung bei den Gesundheitsschulen der Pflege und der medizinisch-technischen Berufe statt. Während die berufliche Grundbildung im Gesundheitsbereich durch kantonale Bildungsinstitutionen angeboten wird, finden die Ausbildungen der für die Gesundheitsversorgung wichtigen Bildungsgänge der Tertiär B Stufe (HF) an privatrechtlich organisierten höheren Fachschulen statt.

Auch die Berufe der medizinischen Praxisassistentinnen wurden auf Grund langer Tradition an mehreren Privatschulen unterrichtet. 2009 wurde eine private Trägerschaft (be-med) gegründet, die die Beschulung im deutschsprachigen Kantonsteil verantwortet.

Das Nebeneinander von öffentlichen Anbietern und solchen mit privater Trägerschaft hat in der Berufsbildung – wie dargelegt – eine lange Tradition.

### **3.1.2 Strategie des Regierungsrats kantonal – privat und Folgen**

Die ERZ hat im Hinblick auf den Abschluss von neuen Übertragungsverträgen für die Periode vom 1. August 2012 bis zum 31. Juli 2016 einen Bericht zur Strategie kantonale und private Berufsfachschulen und höhere Fachschulen verfasst. Am 22. Dezember 2010 (RRB 1869/2010) hat der Regierungsrat davon zustimmend Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerungen stehen im Zeichen der langen Tradition und lauten wie folgt (Kap. 6.1):

- *Kurzfristig ist es weder möglich noch sinnvoll, ein reines Modell, sei es allein mit kantonalen oder privaten Anbietern, anzustreben; es wird weiterhin eine Mischform, ein Nebeneinander von kantonalen und privaten Institutionen geben.*
- *Im Rahmen dieses Modells wird pragmatisch optimiert, indem beispielsweise fallweise Trägerschaften zusammengeführt werden, im Einzelfall eine Kantonalisierung oder Privatisierung erfolgen kann, die Instrumente der Führung und Steuerung weiterentwickelt werden etc.*
- *Grundsätzlich sollen diejenigen privaten Anbieter, die bisher Aufgaben im Auftrag des Kantons wahrgenommen haben, dies weiterhin tun. Künftig dauern die Übertragungsverträge vier statt wie bisher zehn Jahre.*
- *In der nächsten Laufzeit der Übertragungsverträge, d.h. in den nächsten vier Jahren, werden gewisse Aspekte im Rahmen des Modells „Mischform kantonal/privat“ vertieft und Anstrengungen unternommen, um die Transparenz in der Datenbasis zu erhöhen.*

Im gleichen Beschluss wurde die ERZ

- beauftragt, spätestens bis zum Zeitpunkt der Genehmigung von neuen Übertragungsverträgen dem Regierungsrat Zwischenbericht über die verschiedenen Analyseaspekte aus dem Bericht der ERZ zur Strategie kantonale/private Berufsfachschulen und höhere Fachschulen zu erstatten und
- ermächtigt, die bestehenden Übertragungsverträge zu kündigen und neue Verträge für die Periode 2012 bis 2016 mit privaten Trägerschaften von Berufsfachschulen und höheren Fachschulen abzuschliessen.

Den strategischen Grundsätzen entsprechend wurden dabei folgende Strukturveränderungen eingeleitet: Auf den 1. August 2014 wurden die Kaufmännische Berufsschule Langenthal und die Kaufmännische Berufsschule Burgdorf kantonalisiert und mit den Berufsfachschulen Langenthal respektive Emmental fusioniert (RRB 0693/2010 und RRB 464/2014 und 465/2014). Die kantonale Wirtschaftsmittelschule Bern WMB wurde privatisiert und mit der Berufsfach-

schule für Verwaltung BV Bern zum Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung Bern bwd mit privater Trägerschaft fusioniert (RRB 0952/2012). Überlagert wurde dieser Prozess von ASP, weswegen die kantonale Gartenbauschule Oeschberg gleichzeitig mit der Berufsfachschule Emmental zusammengeschlossen wurde und für die Anbieter mit privater Trägerschaft zahlreiche Sparaufträge angeordnet wurden.

### **3.1.3 RRB Übertragung für die Periode 1. August 2012 bis 31. Juli 2016**

Im Vortrag zum RRB 0952/2012 wurde dem Regierungsrat Zwischenbericht über die verschiedenen Analyseaspekte aus dem Bericht der ERZ zur Strategie kantonale/private Berufsfachschulen und höhere Fachschulen erstattet. Die fallweise pragmatische Lösungsfindung im Sinne einer Optimierung der Schullandschaft wird weiterhin befürwortet. Bezüglich der interkantonalen Kostenvergleiche für die Angebote wurde auf die schweizerischen Kostenerhebungen verwiesen und auf den unmittelbar folgenden Leistungsbericht an den Regierungsrat.

### **3.1.4 Leistungsbericht Berufsbildung**

Am 22. August 2012 hat der Regierungsrat vom „Leistungsbericht Berufsbildung zur Produktgruppe Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung“ Kenntnis genommen<sup>1</sup>. Das Fazit für das Produkt Grundbildung lautet, soweit hier von Interesse, dahingehend, dass das Angebot der beruflichen Vollzeitausbildungen und die Struktur der Berufsfachschulen im Zeichen des demographischen Rückgangs periodisch kritisch zu überprüfen sind. Beim Produkt höhere Berufsbildung stand die Anpassung der gesetzlichen Vorgaben, welche im Wesentlichen den Wechsel zu einer echten Pauschalfinanzierung und Freizügigkeit für Studierender höherer Fachschulen ermöglichen soll, im Fokus. Zum Thema kantonale/private Bildungsanbieter kündigte die ERZ weiterhin eine flexible Strategie an, nicht Kantonalisierungen oder Privatisierungen sind ein Thema, sondern mittel- bis langfristig beste Lösungen bezüglich Bildungsqualität und Wirtschaftlichkeit.

### **3.1.5 BerG-Änderung betreffend Steuerung und Finanzierung höhere Berufsbildung und Auswirkung auf Übertragungsverträge**

Mit der BerG-Änderung werden nun sämtliche Übertragungsverträge aufgehoben, damit keine Widersprüche zum übergeordneten Recht entstehen. Mit dem Neuabschluss für die Periode 2015 bis 2018 tritt auch der gewünschte Effekt ein, dass zeitliche Kongruenz mit den Leistungsverträgen erreicht wird.

Materiell bedeutet die Gesetzesänderung, dass der Kanton bei den Angeboten in der höheren Berufsbildung nicht mehr die Restkosten finanziert, sondern eine Semesterpauschale pro studierende Person ausrichtet. Diese Änderung betrifft nicht nur die privaten Anbieter, sondern auch die kantonalen Schulen. Die Restkosten sind durch die Teilnehmergebühren zu decken. Diese Änderung drängte sich auf, weil interkantonal auf den 1. August 2015 die neue Höhere Fachschulvereinbarung (HFSV)<sup>2</sup> Wirkung entfaltet. Aufgrund von mehreren Kostenerhebungen wurden für die Abgeltung des interkantonalen Schulbesuchs Tarife festgelegt, welche 50 bis 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Vollkosten betragen. Es gibt also neu nicht mehr einen Tarif für die höheren Fachschulen, wie bis anhin in der geltenden Fachschulvereinbarung (FSV), sondern unterschiedliche Tarife je nach Bildungsgang, zusätzlich noch unterschieden nach Voll- oder Teilzeitausbildung. Die HFSV sieht weiter als Neuerung Freizü-

<sup>1</sup> Art. 112a BerV: Der Regierungsrat legt aufgrund der Erhebung und Analyse der Erziehungsdirektion nach Artikel 34 Absatz 1 BerG alle vier Jahre die strategischen Vorgaben zum kantonal finanzierten Angebot fest.

<sup>2</sup> Interkantonale Vereinbarung vom 22. März 2012 über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV); [www.edk.ch](http://www.edk.ch) → Offizielle Texte → Rechtssammlung der EDK (vgl. Art.3)

gigkeit für die Studierenden analog bei den Hochschulen vor. Umgesetzt wird dies, indem die Vereinbarungskantone mit den Anbietern von höheren Fachschulen im Kanton einen Leistungsvertrag abschliessen müssen. Aufgrund dieses Leistungsvertrags werden die Bildungsgänge nach HFSV beitragsberechtig, sofern sie der Kanton auf die Liste seiner beitragsberechtigten Bildungsgänge setzt. Es wurde somit nahe liegend, dass der Kanton Bern auch für die Berner Studierenden, die im Kanton Bern einen HF-Bildungsgang besuchen, die HFSV-Pauschale ausrichtet. Die kantonale Pauschale entspricht in den meisten Fällen der Pauschale nach HFSV. Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses können die Angebote durch den Kanton zusätzlich gefördert werden (vgl. Art. 41b Abs. 3 BerG in Verbindung mit Art. 94a BerV). Diesfalls schliesst der Regierungsrat einen Übertragungsvertrag ab. Mit dem Gros der Bildungsanbieter wird die ERZ aber einen Leistungsvertrag abschliessen.

Der Geltungsbereich des Gesetzes vom 23. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) wurde geändert und die Lehrkräfte von subventionierten höheren Fachschulen fallen nicht mehr in dessen Geltungsbereich.

### **3.2 Grundzüge der Vorlage**

Aufgrund der vorangehenden Erwägungen und Analysen (Ziffern 3.1.2 bis 3.1.5) gibt es aus Sicht der ERZ keinen Grund auf die Weiterführung der Zusammenarbeit mit den bisherigen privaten Institutionen zu verzichten. Den Grundsätzen des Strategieberichtes 2010 entsprechend sind deshalb keine Veränderungen in der Trägerschaft der betroffenen Schulen geplant. Ebenso sind innerhalb der nächsten vierjährigen Vertragsperiode keine Strukturveränderungen bei den Bildungsanbietern im Bereich Berufsbildung in Planung. Mit den drei erwähnten Fusionen ist eine weitere Reorganisationsetappe abgeschlossen. Ob sich im Hinblick auf die darauf folgende Vertragsperiode Änderungen aufdrängen, dazu wird sich die ERZ im neuen Leistungsbericht zu Handen des Regierungsrates zu den Produkten Berufsbildung und Berufsberatung im Jahre 2016 äussern. Damit wird dem vierjährlichen Berichtsrhythmus, wie er gemäss Art. 112a BerV gefordert ist, Rechnung getragen. Eine vorzeitige Aktualisierung des vollständigen Leistungsberichts im Hinblick auf die nächste Vertragsperiode der Übertragungsverträge, wie er im Vortrag zu RRB 952/2012 angekündigt wurde, ist nicht zielführend, da zur Zeit keine neue Strategie eingeschlagen werden soll.

Der vorliegende Beschluss beschränkt sich deshalb im Wesentlichen darauf, die Vorgaben zu vollziehen, welche sich aus der Revision der Berufsbildungsgesetzgebung ergeben.

Die Vertragsentwürfe wurden mit den Trägerorganisationen konsolidiert.

#### **3.2.1 Änderungen in den Übertragungsverträgen gegenüber heute**

Die Übertragungsverträge an Private zur Führung von Berufsfachschulen erfahren keine wesentlichen Anpassungen. Die Institutionen haben schon heute hoheitlich gehandelt, es fehlte aber die explizite gesetzliche Regelung dazu. Entsprechend wurde in Artikel 113 BerV diese Befugnis verankert und vorgesehen, dass die Ermächtigung dazu im Übertragungsvertrag vollzogen wird.

Die Übertragungsverträge an Private zur Führung einer höheren Fachschule erfahren Änderungen im Bereich Anstellungsrecht und zum Teil bei den Förderbestimmungen.

In allen Übertragungsverträgen wird zudem die Anforderung stipuliert, neben der ordentlichen Erfolgsrechnung und Bilanz eine Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung zu führen, welche die Finanzierung der vom Kanton geförderten Produkte sowie die Verrechnung von Gemeinkosten an die nicht geförderten Produkte nachweist.

### **3.2.2 Aufhebung bisheriger Übertragungsverträge**

Mit Inkraftsetzung der BerG-Änderung auf den 1. Januar 2015 werden alle Übertragungserträge auf den 31. Dezember 2014 hin aufgehoben:

#### *Berufsfachschulen:*

- Vertrag vom 02./11.07.2012 zwischen dem Trägerverein Berufsfachschule des Detailhandels und dem Kanton Bern (RRB 0952/2012)
- Vertrag vom 01.07./03.08.2012 zwischen dem Trägerverein Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung Bern-Wankdorf und dem Kanton Bern (RRB 0952/2012)
- Vertrag vom 02./16.07.2012 zwischen der Stiftung Gartenbauschule Hünibach und dem Kanton Bern (RRB 0952/2012)
- Vertrag vom 10./14./15./28./29.08.2012 zwischen den Trägervereinen Wirtschafts- und Kaderschule KV Bern, Wirtschaftsschule Thun, Bildung/Formation Biel-Bienne, Kaufmännischer Verband Bern und dem Kanton Bern (RRB 0952/2012)
- Vertrag vom 17.11./01.12.2010 zwischen der Trägerschaft der Berner Berufsfachschule für medizinische Assistenzberufe AG und dem Kanton Bern (RRB 1423/2010)

#### *Höhere Fachschulen:*

- Vertrag vom 21.06./09.07.2007 zwischen der Stiftung Zentrum für medizinische Bildung MTT und dem Kanton Bern (RRB 1047/2007)
- Vertrag vom 29.05./09.06.2008 zwischen der Trägerschaft der Berner Bildungszentrum Pflege AG und dem Kanton Bern (RRB 0779/2008)
- Vertrag vom 11.08.2008 zwischen der Trägerschaft der aeB Schweiz - Akademie für Erwachsenenbildung und dem Kanton Bern (RRB 1201/2008)
- Vertrag vom 02./23.07.2012 zwischen der Stiftung Hotelfachschule Thun und dem Kanton Bern (RRB 0952/2012)
- Vertrag vom 18.01./30.01.2012 zwischen der Höheren Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG) und dem Kanton Bern (RRB 0081/2012)

### **3.2.3 Abschluss neue Übertragungsverträge**

Folgende Übertragungsverträge sind aus Sicht ERZ in angepasster Form zu erneuern:

#### *Berufsfachschulen:*

- Vertrag zwischen dem Trägerverein Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung Bern-Wankdorf und dem Kanton Bern
- Vertrag zwischen der Stiftung Gartenbauschule Hünibach und dem Kanton Bern
- Vertrag zwischen den Trägervereinen Wirtschafts- und Kaderschule KV Bern, Wirtschaftsschule Thun, Bildung/Formation Biel-Bienne, Berufsfachschule des Detailhandels, Kaufmännischer Verband Bern und dem Kanton Bern
- Vertrag zwischen der Trägerschaft der Berner Berufsfachschule für medizinische Assistenzberufe AG und dem Kanton Bern

Diese Verträge erfahren nur formale Anpassungen mit Ausnahme des Vertrages mit den Trägervereinen Wirtschafts- und Kaderschule KV Bern, Wirtschaftsschule Thun, Bildung / Formation Biel-Bienne, Kaufmännischer Verband Bern und dem Kanton Bern: Einerseits will sich der Trägerverein Berufsfachschule des Detailhandels ebenfalls in den gemeinsamen Übertragungsvertrag mit dem Kaufmännischer Verband Bern einbringen. Andererseits sind die Angebote der höheren Berufsbildung nicht mehr Gegenstand des Übertragungsvertrags, da es sich dabei nicht um Angebote von besonderem öffentlichem Interesse im Sinn von Art. 35 Abs. 2 BerG handelt. Mit der Akademos AG, in die die WKS den Bildungsgang HF Wirtschaft auslagern wird, wird die ERZ einen Leistungsvertrag abschliessen.

#### *Höhere Fachschulen:*

- Vertrag zwischen der Stiftung Zentrum für medizinische Bildung MTT und dem Kanton Bern
- Vertrag zwischen der Trägerschaft der Berner Bildungszentrum Pflege AG und dem Kanton Bern

Diese beiden Verträge erfahren nur formale Anpassungen. Die Bildungsgänge der beiden Anbieter, die im Anhang der Spitalversorgungsverordnung aufgeführt sind, werden weiterhin ausfinanziert (Art. 41b Abs. 3 Bst. a und b BerG i. V. Art. 94a Abs. 2 BerV). Aufgrund der indirekten Änderung des LAG fallen diese Schulen nicht mehr in dessen Geltungsbereich. Im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 23. Oktober 2013 (BerG) wird dazu ausgeführt, dass eine Ausrichtung an das LAG im Rahmen der jeweiligen Übertragungsverträge dann verlangt werden soll, wenn der Kanton bei diesen Privaten 90 Prozent oder mehr der Kosten übernimmt. Bisher war es möglich, dass Schulen in der LAV vom Geltungsbereich befreit werden konnten. Dies traf bei beiden Schulen zu. Die Lehrkräfte sind also schon bisher privatrechtlich angestellt, aber zu den Anstellungsbedingungen des LAG (Einstufung, Gehalt, Altersentlastung). Diese Vorgaben werden somit unverändert in den neuen Vertrag übernommen.

- Vertrag zwischen der Stiftung Hotelfachschule Thun und dem Kanton Bern

Auch diese Schule fällt neu nicht mehr in den Geltungsbereich des LAG. Nach den Übergangsrechtlichen Bestimmungen der Gesetzesänderung (Ziff. III./3.) ist der Wechsel von öffentlichem zu privatem Anstellungsrecht auf das dem Inkrafttreten folgende Schuljahr zu vollziehen. Das heisst auf den 1. August 2015 müssen die Lehrkräfte neue Anstellungsverträge erhalten. In Anwendung der neuen Finanzierungsregelungen (Art. 94a Abs. 1 Bst. a und Art. 130b Abs. 3 BerV) wird der Kanton bei der HF Thun neu noch ca. 75 Prozent der Kosten übernehmen. Da der Kanton damit nach wie vor einen wesentlichen Anteil der Kosten übernimmt, will er auch einen gewissen Einfluss auf die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen behalten. Im Übertragungsvertrag wird demnach eine Orientierung am LAG beim Grundgehalt und beim Pflichtpensum verlangt. Das bedeutet, dass im Sinne von Flexibilität und Kostenoptimierung gewisse Anpassungen gemacht werden können, diese sollen aber nicht zu Schlechterstellungen bei der Entlohnung führen, welche bei einer sinngemässen Anwendung von Art. 13 StvV in Verbindung mit Art. 21 LAV als unzumutbar taxiert würden.

- Vertrag vom 18.01./30.01.2012 zwischen der Höheren Fachschule für Technik Mittelland AG (HFTM-AG) und dem Kanton Bern

Dieser Vertrag ist ein Spezialfall. Die HFTM entstand aufgrund einer Fusion der HF Technik Biel mit der HF Technik Grenchen unter einer privaten Trägerschaft. Der Kanton Solothurn hat mit der HFTM-AG einen identischen Übertragungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag kann vom Kanton Bern nicht einseitig abgeändert werden. Die HFTM-AG wird aufgrund von Artikel 94a Absatz 1 Buchstabe d ebenfalls mit einer kantonalen Zusatzpauschale unterstützt. Die HFTM-AG wird schon heute mit einer Pauschale pro studierende Person finanziert. Die heutige Lösung steht nicht im Widerspruch zum neuen Recht. Dieser Vertrag wird deswegen bis zum Ende der vereinbarten Geltungsdauer, d. h. bis zum 31. Juli 2016, neu abgeschlossen werden. Ein Vertrag mit neuem Inhalt wird gemeinsam mit dem Kanton Solothurn ausgehandelt werden.

Der Übertragungsvertrag mit der Akademie für Erwachsenenbildung wird nicht erneuert, da die Übertragung des Angebots gemäss Art. 35 BerG neu mit einem Leistungsvertrag zwischen der Trägerschaft und dem MBA geregelt wird. Ihre Lehrkräfte waren schon bisher vom Geltungsbereich des LAG befreit, eine Anlehnung an die Anstellungsbedingungen des LAG war bereits bisher nicht vorgesehen.

#### **4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**

Wie in Kapitel 3.1 beschrieben bewegt sich dieses Geschäft innerhalb der strategischen Beschlüsse des Regierungsrates.

### **5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum**

#### **5.1 Finanzielle Auswirkungen**

Der Abschluss der neuen Übertragungsverträge mit den Berufsfachschulen bezüglich der Angebote der beruflichen Grundbildung führt zu keinen finanziellen Änderungen für den Kanton. Grundlagen und Auftrag bleiben identisch.

Die Erneuerung der Übertragungsverträge mit den Anbietern der höheren Berufsbildung führt zu Änderungen, wie sie in den Vorlagen zur BerG und BerV Revision beschrieben wurden. Die Kostenschätzungen haben damals ergeben, dass die Neukonzeption der finanziellen Steuerung entsprechend der Vorgabe durch den Regierungsrat haushaltneutral sein wird. Aufgrund von Schätzungen zeichnen sich Einsparungen ab. Die Einsparungen aus dem Entlastungspaket 2012 von 1.5 Millionen Franken wurden berücksichtigt. Es wird unter anderem Inhalt des neuen Leistungsberichts zu Händen des Regierungsrates zu den Produkten Berufsbildung und Berufsberatung im Jahre 2016 sein, soweit zu diesem Zeitpunkt bereits möglich, transparent aufzuzeigen, wie sich die Kosten und Erlöse insbesondere im Teilprodukt der höheren Berufsbildung entwickelt haben. Die Weiterentwicklung der Vorgaben und Instrumente im Planungs- und Abrechnungsbereich, insbesondere was die Kosten- und Leistungsrechnungen betrifft, ist jedenfalls so weit fortgeschritten, dass das MBA über die vollständigen Informationen verfügt, um den Ausweis über die Produkte transparent darzustellen.

#### **5.2 Kongruenz Trägerschaft und Finanzierung**

Aus Sicht der Administration hat sich gezeigt, dass eine gewisse Entflechtung von Grundbildung und höherer Berufsbildung sinnvoll sein kann. Im Beispiel WKS, welche die pauschalfinanzierten bzw. marktauglichen Produkte teilweise bereits heute in eine separate Trägerschaft ausgelagert hat, zeigten sich Vorteile für den Kanton bei der Abgrenzung und Verrechnung (Umlagen) der Produkte. Dies sowohl bezüglich Transparenz als auch bezüglich des administrativen Aufwands. So erfolgt die Steuerung in der Grundbildung primär über die Schü-



lerzahlen, die Klassengrößen und die Personalkosten. In der höheren Berufsbildung werden hier nur noch Pauschalen pro studierende Person gemäss interkantonalem Benchmark bezahlt.

### **5.3 Transparenz über eine (statistische) Datenbasis und interkantonaler Vergleich**

Seit dem Leistungsbericht konnten die statistische Datenbasis und der interkantonale Vergleich weiter verbessert werden. Die Kostenerhebung im Bereich HF im Rahmen der Berechnung der neuen HFSV – Tarife brachte detaillierte Auskunft über die Kostensituation in der höheren Berufsbildung. So wurden denn auch gestützt auf diesen interkantonalen Benchmark im Rahmen des ASP Sparaufträge an die höheren Fachschulen, die über diesem liegen, erteilt. Die Kostenerhebung des SBFI über die Ausgaben der öffentlichen Hand in der Berufsbildung ist weiter verfeinert worden und ermöglicht zusammen mit den offiziellen statistischen Daten zu Handen des Bundesamts für Statistik die Entwicklungen der Kosten und Leistungen anhand der Zahl der Bildungsverhältnisse über einen längeren Zeitraum aufzuzeigen. Die ERZ wird im kommenden Leistungsbericht die Kostenentwicklung aufzeigen. Der Leistungsbericht wird zwei Jahre vor Ablauf der Vertragsdauer zur Verfügung stehen, so dass dort allfällig vorgeschlagene Massnahmen in die neuen Vertragsverhandlungen einfließen können.

## **6 Antrag**

Dem Regierungsrat wird beantragt:

Der Regierungsrat stimmt den Übertragungsverträgen zu und beauftragt die Erziehungsdirektion die weiteren Unterschriften einzuholen.